

Einflüsse der Konjunktur auf das Rating von Unternehmen im Rahmen der Kreditvergabe

Von Dr. Bernhard Becker, Peter Böttger und Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller, alle Oldenburg*

Kreditinstitute sind gesetzlich verpflichtet und aus Wirtschaftlichkeitsgründen auch gehalten, das Risiko des Schuldners in der Entscheidung über die Vergabe und die Höhe der Konditionen von Krediten zu berücksichtigen. Zur Messung des Risikos sind Systeme einzusetzen, die eine Einstufung in Klassen gleicher erwarteter Kreditausfallwahrscheinlichkeiten ermöglichen („Rating“). Dazu werden i. d. R. der Jahresabschluss und weitere relevante Informationen mit einem Datenpool anderer Unternehmen verglichen und somit eine relative Einordnung vorgenommen. Diese ist aber einer gewissen Zyklizität ausgesetzt. Einerseits können die im Vergleichspool enthaltenen Informationen konjunkturzyklisch verzerrt sein, andererseits kann der Jahresabschluss des kreditnachfragenden Unternehmens ein konjunkturell verzerrtes Bild abgeben. Fraglich ist, wie Unternehmen diese Umstände erkennen und wie sie darauf reagieren können. Dazu sollen nach einer kurzen theoretischen Einführung an einem Praxisbeispiel das Problem veranschaulicht und Handlungshinweise gegeben werden.

1. Einleitung

Die konjunkturellen Schwankungen und darüber hinaus die vielfach nicht mehr nachvollziehbaren Auswirkungen an den internationalen Börsen bleiben leider nicht ohne Einfluss auf das allgemeine unternehmerische Geschehen. Vielfach fällt es schwer, langfristig Prognosen auf eine ungewisse Zukunft zu geben. Immer mehr geraten Unternehmen, die eben nicht über genügend Zukunftsstabilität im Sinne von fachlichem Know-how, aber auch insbesondere über die notwendigen liquiden Mittel verfügen, in Schwierigkeiten. Da nützt es auch relativ wenig, dass im Zuge des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) der Begriff der Überschuldung zunächst bis 2013 neu gefasst wurde. Die Liquidität und damit einhergehend die Rahmenrichtlinien und Vorschriften im Kreditgeschäft sind die bestimmenden Faktoren. Das richtige Rating des Unternehmens ist dabei von entscheidender Bedeutung, zumal durch die gestiegenen Anforderungen aus den „Basel III“ genannten Kapital- und Liquiditätsvorschriften, die ab 2013 auch in Deutschland zur Anwendung kommen sollen, eine schlechte Ratingnote zukünftig noch teurer

für die Unternehmen wird², so sie dann überhaupt noch einen Kredit erhalten.

Das Kreditrating im Sinne einer der Kreditvergabe vorangehenden Bonitätsbeurteilung stellt einen festen Bestandteil der Kreditentscheidung dar und bedarf in späteren Jahren der regelmäßigen Wiederholung. Diesem auf die Beurteilung der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens ausgerichteten Konzept liegt die Annahme einer weitgehenden Konstanz des Unternehmensumfeldes zugrunde, die es Ratinganalysten erlaubt, die in der Vergangenheit beobachteten Kennzahlenentwicklungen in die Zukunft fortzuschreiben. Zeichnen sich jedoch Diskontinuitäten der Rahmenbedingungen ab, welche die Vergleichbarkeit der Zeitreihenwerte einschränken, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Ratingsystems bzw. es finden im Ratingsystem selbst bereits Ausgleichsmechanismen statt. Über diese automatisch oder manuell nachgesteuerten Effekte muss sich das kreditnachfragende Unternehmen bewusst sein, um bei Kreditverhandlungen nicht negativ überrascht zu werden. Im vorliegenden Beitrag wird daher einerseits der Effekt von konjunkturellen Schwankungen in Ratingsystemen theoretisch herausgearbeitet und an einem Praxisbeispiel verdeutlicht und andererseits werden Hinweise besonders für konjunktursensible Unternehmen gegeben.

2. Grundsachverhalte von Ratingsystemen

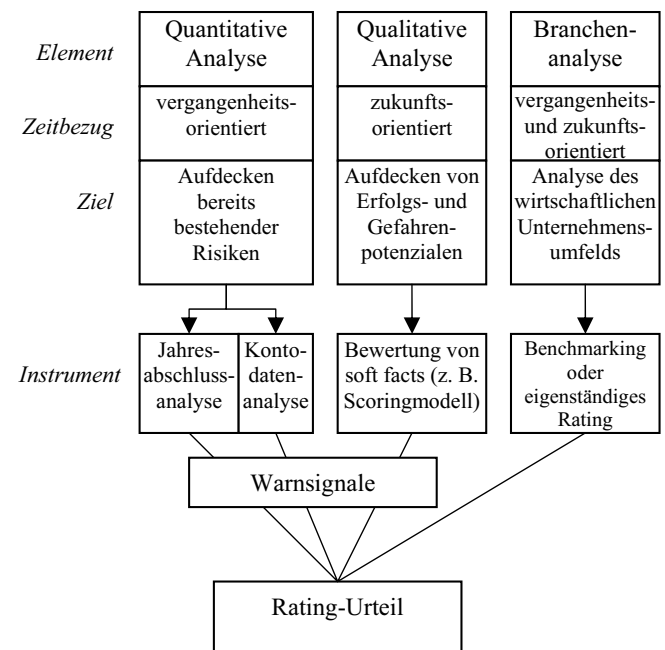


Abb. 1: Struktur bankinterner Ratingsysteme³

Grundsätzlich untersucht jedes Kreditinstitut seine Kreditnehmer mit eigenen Verfahren, die hausintern aufgestellt

* Dr. Bernhard Becker, Oldenburg, Partner und Gesellschafter der comes Unternehmensberatung und Mitgesellschafter weiterer mittelständischer Unternehmen, Mitautor verschiedener mittelstandsrelevanter Fachbeiträge, www.comes.de; Peter Böttger, Seniorberater bei der comes Unternehmensberatung; Univ.-Prof. Dr. Stefan Müller, Oldenburg, Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg, Mitherausgeber des Handbuchs der Bilanzierung (HdB) und des Haufe-HGB-Kommentars sowie Mitglied im Arbeitskreis IFRS des Internationalen Controlling Vereins (Kontakt: smueller@hsu-hh.de).

1 Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_113888/DE/BMF_Startseite/Multimedia/Einfach-Erklart/Basel-III/Basel-III-Artikel.html?__nn=true (Abruf 3. 2. 2012). Zum Stand der Implementierung vgl. <http://www.bis.org/publ/bcb203.pdf> (Abruf 3. 2. 2012).

2 Vgl. Becker/Böttger/Müller/Reinke, KSI 2011, 53.

3 Entnommen aus Müller/Brackschulze/Mayer-Fiedrich, (Fn. 3), S. 33.

AUFSATZ

werden und den Regeln der BaFin – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – entsprechen müssen⁴. Die Vergleichbarkeit zwischen den Ratings der einzelnen Banken ist für den Kunden nicht immer einfach. Die Verfahren beruhen zwar primär auf Bilanzdaten. Jede Bankengruppe kann aber die ermittelten Werte verschieden gewichten und die Vorgaben für den Kreditentscheidungsprozess ganz unterschiedlich aufstellen. Dennoch ergeben sich über die kontinuierlich vorzunehmenden Überprüfungen der Vorhersagequalität sowie über die externe Überwachung Tendenzen zu einer stetigen Vereinheitlichung der Systeme, sodass die in Abb. 1 dargestellte Struktur häufig vorzufinden ist⁵.

2.1 Quantitative Analyse

Die quantitative Analyse bewertet die einem kreditsuchenden Unternehmen zuzuordnenden Geschäftszahlen aus dem Jahresabschluss, wobei das Rating rein statistische und nicht individuelle Ausfallwahrscheinlichkeiten angibt⁶. Hinzu tritt i. d. R. die Kontodatenanalyse, die Aussagen über das Zahlungsverhalten des Kreditnehmers gibt. Ziel der Jahresabschlussanalyse ist es, anhand von Kennzahlen aus dem Jahresabschluss die Entwicklung des Unternehmens in der Vergangenheit nachzuzeichnen und daraus Aussagen über die zukünftige Zahlungsfähigkeit abzuleiten. Während die numerischen Daten des Jahresabschlusses leicht interpretierbar und relativ manipulationssicher sind, besteht hier das Problem des Vergangenheitsbezugs. Aus diesen Zahlen die zukünftige Entwicklung vorherzusagen, ist mit Unsicherheit verbunden und benötigt Sachverstand, um die komplexen Zusammenhänge zwischen den Kennzahlen und der Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Zahlungsunfähigkeit abzubilden⁷. Konkret werden Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen sowie Antworten auf qualitative Fragen von möglichst vielen Unternehmen generiert oder aus bereits erstellten Ratings erfasst. Anschließend werden die Unternehmen je nach aktueller Zahlungsfähigkeit in die beiden Gruppen „insolvente Unternehmen“ und „solvente Unternehmen“ aufgeteilt. Nun wird geprüft, bei welchen Kennzahlen bzw. qualitativen Fragen sich besonders große Unterschiede zwischen den Gruppen solventer und insolventer Unternehmen feststellen lassen. Diese Kriterien besitzen eine hohe Trennfähigkeit und damit eine hohe Aussagekraft bei der Suche nach insolvenzgefährdeten Unternehmen. Abschließend wird mit der Diskriminanzanalyse eine optimale Gewichtung der einzelnen relevanten Kennzahlen erstellt, sodass sich die Ausprägungen aller trennfähigen Kennzahlen für ein Unternehmen auf einen einzigen Indikatorwert (Score) verdichten lassen. Je

nach Höhe dieses Indikatorwerts werden die Unternehmen als gute oder schlechte Unternehmen klassifiziert.

Die ermittelten Kennzahlen haben zwar eine relativ hohe Trennfähigkeit, sind aber anfällig für Strukturbrüche, wie eine Veränderung der Rechnungslegungsregeln oder die jüngste Finanz- und Wirtschaftskrise. Zudem ist ihr betriebswirtschaftlicher Zusammenhang zur Insolvenz manchmal nicht ersichtlich, sodass auch keine Maßnahmen zur Minderung des Risikos abgeleitet werden können. Faktisch alle Banken haben bereits in den 1990er Jahren damit begonnen, statistische Verfahren zur Insolvenzprognose zu entwickeln und in der Kreditwürdigkeitsprüfung einzusetzen. Verfahren wie „STATBIL“ der Sparkassen oder „MAJA“ der Hypo Vereinsbank basieren auf der Datenbank des jeweiligen Kreditinstitutes und beinhalten entweder eine einmal festgelegte Diskriminanzfunktion oder bestimmen die zur Anwendung kommenden Kennzahlen individuell für das zu analysierende Unternehmen in Abhängigkeit von dessen Branche und anderen Charakteristika.

Um als Unternehmen einen Eindruck über die eigene Situation aus der Sicht eines Kreditinstitutes zu erlangen, finden sich zunehmend Selbstratingsysteme, die den Banksystemen nachempfunden sind⁸. Im Folgenden findet sich exemplarisch ein ganz vereinfachtes System: Sechs ausgewählte Kennzahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden mit einem vorgegebenen Gewichtungsfaktor multipliziert und im Anschluss zu einer Gesamtnote addiert. Diese Gesamtnote soll im Ergebnis Aufschluss über die Bonität des Unternehmens in der Spannweite von sehr gut bis stark insolvenzgefährdet geben. Die langfristige Aussagekraft dieser wenigen Werte zeigt eine hohe Trefferquote bei der Einschätzung des Risikos.

Die Kennzahlen und deren Gewichtungsfaktor im Einzelnen:

Kennzahl	Formel	Gewichtungsfaktor	
1	<u>Cashflow p.a.</u> Verbindlichkeiten	x	1,5
2	<u>Bilanzsumme</u> Verbindlichkeiten	x	0,08
3	<u>EGT p.a.</u> Bilanzsumme	x	10
4	<u>EGT p.a.</u> Betriebsleistung p.a.	x	5
5	<u>Vorräte</u> Betriebsleistung	x	0,3
6	<u>Betriebsleistung p.a.</u> Bilanzsumme	x	0,1
Insolvenzfrühwarn-Indikator			

EGT = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Abb. 2: Kennzahlen und Gewichtungsfaktoren eines vereinfachten Ratingsystems auf Basis einer Diskriminanzfunktion

Grundlage zur Ermittlung der aufgezeigten Quotienten sind in der Regel jeweils nur rückwärts betrachtet die Kennziffern des Jahresabschlusses der vergangenen drei bis fünf Jahre. Plandaten finden gewöhnlich keinen Eingang in das Gewichtungssystem, sodass keine Skalierungen für die Zukunft vorgenommen werden. Die Annahme eines Zustandes

4 Vgl. Müller/Brackschulze/Mayer-Fiedrich, Finanzierung mittelständischer Unternehmen, 2. Aufl. 2011, S. 13-15.

5 Siehe zu bankinternen Ratingsystemen etwa auch Everling/Theodore, Bankrisikomanagement, 2008; Rauhmeier, Validierung und Performancemessung bankinterner Ratingsysteme, 2004; Klett, BBK 2002, 851.

6 Zu den Konsequenzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes auf das Bilanzrating siehe Wulf/Bosse, StuB 2009, 568.

7 Vgl. Everling, Certified Rating Analyst, 2008; zu strukturellen Ratingmodellen und stochastischen Ratingprognosen siehe auch Becker/Kastner, Prüfung des Kreditgeschäfts durch die interne Revision, 2007, S. 205 f.

8 Vgl. z. B. Müller/Brackschulze/Mayer-Fiedrich, (Fn. 3), oder Müller, in: Federmann/Kußmaul/Müller (Hrsg.), Handbuch der Bilanzierung, 1960 ff., Beitrag Rating und Rechnungslegung, Rz. 1 ff.

der Zukunft wird damit rein aus der Vergangenheit fortgeschrieben.

Für kontinuierlich gleiches Geschäft mag dieses in bestimmtem Maße auch zutreffend sein. Keinesfalls allerdings trifft dieses auf Unternehmen zu, die – und wenn auch nur gering – vom Verlauf der Konjunkturkurve oder längerfristigen Saisonstrukturen abhängen. Die allgemeine Konjunkturkurve beispielsweise unterliegt im Regelfall den wiederkehrenden Zyklen Aufschwung, Boom, Rezession und Depression, und sollte geglättet dem Verlauf einer Sinuskurve entsprechen.

Konjunkturelle Schwankungen sind normalerweise mittelfristiger Natur. In der Literatur wird von 5 - 8 Jahren ausgegangen. Betrachtet man nun den Konjunkturverlauf der letzten 12 Jahre, so war der Aufschwung des Jahres 2007 bereits auf einem viel zu hohen Niveau, dem wiederum ein viel zu harter Abschwung 2008/2009 folgte⁹. Nachdem die Erkenntnis reifte, dass auch der Abschwung viel zu deutlich ausgefallen war, kam es bereits im Jahr 2010, viel zu kurz aufeinander, zu einem erneuten und schon wieder viel zu hohen Aufschwung 2010/2011. Und auch dieser knickt irrational zu früh ein. Vielfach werden Spekulationen, die Internationalisierung und der maschinelle (und damit nicht mehr von Menschen getätigte) Handel dafür verantwortlich gemacht. Auch könnten die zunehmend verpflichtend einzusetzenden Risikomanagementsysteme zu dieser höheren Volatilität beitragen, da sie durch ihre stark angeglichenen Ausprägungen und Konzentration auf wenige Kennzahlen im Verdacht stehen, zu deutlichen Übertreibungen zu führen¹⁰. Die folgende Abbildung zeigt die Amplituden sehr deutlich auf.

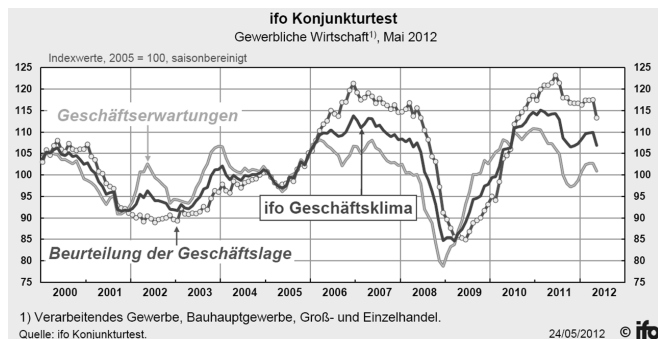


Abb. 3: ifo Konjunkturtest¹¹

Bei Unterstellung der eingangs erwähnten statischen Ableitung zukünftiger Entwicklungen an rückwärtsgerichteten Zeitreihen im Abgleich zu der gegebenen Konjunkturkurve und damit sich auch ergebenden zukünftigen Schwankungen kann man nur zu dem Schluss kommen, dass ein Rating in kaum einer Phase dieses Modells zu richtigen Aussagen kommen kann.

2.2 Qualitative Analyse

Eine quantitative Analyse auf der Grundlage eines Jahresabschlusses kann lediglich Aufschluss über bereits existie-

rende Risiken im Unternehmen geben, da ausschließlich vergangenheitsorientierte Daten verarbeitet werden. Erst wenn sich die Probleme in den Zahlen des Unternehmens niedergeschlagen haben, lassen sie sich mit der quantitativen Analyse erkennen. Dieser Umstand zeigt sich besonders deutlich in der Finanzkrise: Die Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2007 waren die Basis für die Bewertung der Unternehmen in den Jahren 2008 und 2009, als der Höhepunkt der Krise zu verstärkten Insolvenzen führte. Aktuell sind die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 mit ihren Krisenzahlen Basis für Ratings, obwohl viele Unternehmen vom Aufschwung profitieren. Der Jahresabschlussanalyse haftet der Mangel an, dass sie eine Krise i. d. R. erst dann aufdeckt, wenn sich das Unternehmen bereits im Stadium der Liquiditätskrise befindet, wie Abb. 4 darstellt. Zu diesem Zeitpunkt ist der Handlungsspielraum für Gegenmaßnahmen schon stark eingeschränkt.

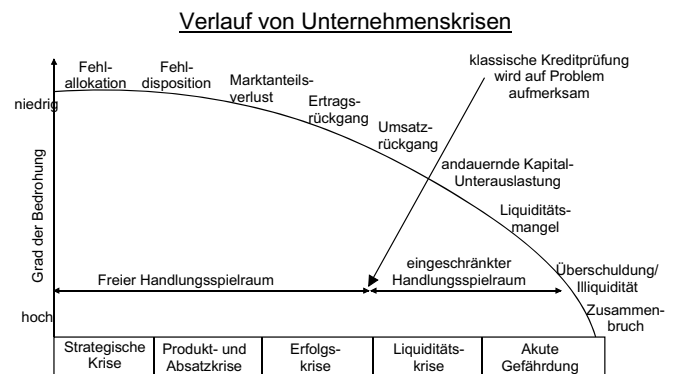


Abb. 4: Verlauf von Unternehmenskrisen¹²

Sowohl für eine akkurate Bewertung der Kreditwürdigkeit als auch für die Einleitung von Maßnahmen im Unternehmen selbst ist es notwendig, potenzielle Krisen schon so früh wie möglich (im Stadium der strategischen Produkt-/ Absatz- oder Erfolgskrise) aufzudecken. Um dies zu erreichen, ist daher die Auswertung qualitativer Merkmale außerhalb des Jahresabschlusses unabdingbar. Ziel der qualitativen Analyse ist es zu prüfen, ob es Anzeichen für neu auftretende Risiken gibt und ob das Unternehmen die Fähigkeit besitzt, die bereits bestehenden Risiken in der Zukunft zu bewältigen. Deshalb sucht die qualitative Analyse das Unternehmensumfeld und das Unternehmen selbst nach Stärken und Schwächen ab, die zur Risikoreduzierung bzw. -erhöhung führen können.

Im Gegensatz zur quantitativen Analyse gibt es bei der qualitativen Analyse keine standardisierten Verfahren, die in der Bankenpraxis allgemein Anwendung finden. Da die Kriterien häufig nicht quantifizierbar sind, hängt die Einstufung von der subjektiven Meinung des Analysten bzw. Kundenbetreuers einer Bank ab. Zum Zwecke der Anleitung des Analysten und für die Dokumentation gegenüber den Aufsichtsbehörden wird die qualitative Analyse in mehrere Themenkomplexe und Einzelfragen heruntergebrochen. Zudem existieren in vielen Ratingsystemen mehrere Musterantworten zur Auswahl. Aufgabe des Analysten ist es, diejenigen Ant-

9 Vgl. z. B. Bundesregierung (Hrsg.): Jahreswirtschaftsbericht 2012, S. 7.

10 Vgl. Brackschulze/Müller, DB 2011, 2389.

11 Vgl. ifo Institut, Geschäftsklimaindex, <http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoHome/a-winfo/d1index/10indexgsk>, Stand 24. 5. 2012.

12 Vgl. Grundwald/Grundwald, Bonitätsanalyse im Firmenkundengeschäft, 2. Aufl. 2011, S. 50.

wort zu wählen, die der Situation des Unternehmens am ähnlichsten ist. Die Bewertung eines Kriteriums erfolgt i. d. R. durch Punkte oder Scoring-Werte. Zum Schluss werden die einzelnen Scoring-Werte zu einer Gesamteinschätzung aggregiert. Um Manipulationen zu vermeiden, werden diese Bewertungsregeln von den Banken nicht veröffentlicht und auch den einzelnen Kundenbetreuern häufig nicht zugänglich gemacht¹³. Die Erfahrungen zeigen, dass mit der qualitativen Analyse jedoch die konjunkturellen Einflüsse der quantitativen Analyse häufig nicht kompensiert, sondern sogar verstärkt werden.

2.3 Branchenanalyse

Eine Branchenanalyse ist wichtiger Bestandteil der quantitativen und qualitativen Analyse und wird zudem als eigenständiger Bereich in internen Ratingsystemen eingesetzt¹⁴. Im Rahmen der quantitativen Analyse liefert sie die entsprechenden Vergleichswerte, die für ein Benchmarking des betrachteten Unternehmens notwendig sind. Fällt bei der Jahresabschlussanalyse auf, dass eine Kennzahl des analysierten Unternehmens unterhalb des Branchendurchschnitts liegt, so ist davon auszugehen, dass das Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Konkurrenten hat. Bei der qualitativen Analyse fungiert die Branche als Beschreibung der Umwelt, an deren Gegebenheiten sich die Unternehmung bestmöglich anpassen muss. Hierbei wird häufig der Ansatz der fünf Wettbewerbskräfte von Porter verwendet, der folgende fünf Einflussfaktoren auf den Wettbewerb in einer Branche betrachtet: Markteintrittsbarrieren, Verhandlungsmacht der Lieferanten, Verhandlungsmacht der Käufer, Substitutionsprodukte und interner Wettbewerb¹⁵.

Banken nutzen zur Generierung von Vergleichswerten für die qualitative Analyse in der Regel ihren eigenen umfangreichen Datenbestand über Firmenkunden, deren Jahresabschlüsse der Bank vorliegen. Dabei werden bis zu 1 800 unterschiedliche Branchen unterschieden, was einen hohen Bestand an vorliegenden Jahresabschlüssen verlangt. Hierbei kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung – die aktuellen Daten werden verglichen mit den teilweise schon länger vorliegenden Branchendaten, was zu Verzerrungen führen kann.

2.4 Andere Komponenten bankinterner Ratingsysteme

Als Warnsignale werden bestimmte Sachverhalte bezeichnet, die auf schwerwiegende Probleme im Unternehmen hindeuten. Als Beispiel sind hier Nachfolge- und Vertretungsregeln zu nennen. Sind solche Regeln nicht vorhanden, kann es bei Tod oder Krankheit des Geschäftsführers zu großen Schwierigkeiten bei der geregelten Weiterführung des Geschäftsbetriebes kommen. Das Insolvenzrisiko steigt erheblich. Darüber hinaus nutzen Kreditinstitute die Kontodaten des Unternehmens zur Ableitung von Warnsignalen, indem die Anzahl der Überziehungen, Leistungsstörungen und Lastschrift-/Scheckrückgaben überprüft wird. Treten diese

häufig auf, wird dies als Signal für ein erhöhtes Risiko im Unternehmen gewertet. Ein Warnsignal führt in der Regel direkt zu einer Herabstufung des Ratings und kann nicht durch eine positive Bewertung bei einem anderen Merkmal ausgeglichen werden.

3. Praxisbeispiel

Exemplarisch soll im Folgenden an einem praktischen Beispiel eines Handelsunternehmens für den Fahrzeugbau der Einfluss von Konjunkturschwankungen auf das Rating aufgezeigt werden. Die Zeitreihen in Abb. 5 wurden den Jahresabschlüssen der letzten sechs Jahre entnommen und zeigen die Abhängigkeit der Produktnachfrage vom Konjunkturverlauf.

Deutlich erkennbar ist der konjunkturabhängige Verlauf des Unternehmens. Marktveränderungen wirken sich direkt auf Umsatz und Erfolg aus. Dem Wachstum der Jahre 2005 – 2007 folgte im Krisenjahr 2008 ein Umsatzrückgang von rund 14 %. In Erwartung weiterer Steigerungen wurden 2007 und noch im ersten Halbjahr 2008 Personal aufgebaut und Kosten produziert. Eine unmittelbare Reaktion auf die im zweiten Halbjahr 2008 einbrechende Nachfrage war nicht ohne Weiteres und damit auch nicht mit sofortigen Ergebniseffekten möglich, sodass 2008 erstmals nach dem Aufschwung ein Verlust verzeichnet werden musste. Nach eingeleiteten Restrukturierungsmaßnahmen konnte das Unternehmen bereits wieder stabilisiert am schnellen Aufschwung der Jahre 2009 und 2010 teilhaben. Im Jahr 2010 wurden wieder ein zum Jahr 2007 vergleichbarer Umsatz und auch Ergebnis erzielt. Dieses Datenmaterial wird im Folgenden als Grundlage zur Diskriminanzanalyse eingepflegt. Hieraus ergeben sich die in Abb. 6 dargestellten Kennzahlen und Ergebniswerte.

Die rückwärts betrachtete punktuelle Bewertung des Unternehmens führt zu einer enormen Schwankungsbreite in der Aussage des Ratings: Von gut bis nahezu sehr gut bis hin zu insolvenzgefährdet. Das Unternehmen wird turnusmäßig mit Bilanzvorlage (ab ca. Mitte eines jeden Jahres) durch seine Kreditgeber bewertet. Mit Vorlage und nach Auswertung der Daten aus dem Jahr 2006 bis ca. Mitte 2007 wurde dem Unternehmen noch allerhöchste Bonität zugesprochen. Es waren drei erfolgreiche Jahre vergangen, die in die Bewertung eingegangen sind. Kredite, die nicht benötigt wurden, wurden angedient. Dass sich der Markt ab dem gleichen Zeitpunkt bereits auf Talfahrt befand, wurde nicht erkannt und berücksichtigt.

Um so deutlicher traf es das Unternehmen genau umgekehrt bei der Raterstellung zwei Jahre später im Jahr 2009. In den drei vorangegangenen Jahren war, konjunkturbedingt, das Geschäft deutlich rückläufig und es musste ein Verlust verzeichnet werden. Die deutliche Auswirkung in den unterschiedlichen Kennzahlen führte zu einer klaren Herabstufung des Ratings. Durch die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfeldes und durch den Erfolg von Gegenmaßnahmen zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt bereits eine Stabilisierung der Ertragslage ab. Bei der Ratermittlung wurden diese Faktoren unberücksichtigt gelassen bzw. aus Vorsichtsgründen wegen noch nicht belegter Nachhaltigkeit nicht beachtet.

13 Vgl. Müller/Brackschulze/Mayer-Fiedrich, (Fn. 3), S. 35-37.

14 Siehe zur Branchenanalyse etwa auch Heim, Rating-Handbuch für die Praxis, 2006, S. 79 f.

15 Vgl. Porter, Competitive Strategy, 1980.

AUFSATZ

GuV-Entwicklung

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Gesamtleistung	35.025 100,0%	42.408 100,0%	45.171 100,0%	38.858 100,0%	43.017 100,0%	45.450 100,0%	49.987 100,0%
Material-/Subaufwand	-26.802 -76,5%	-32.622 -76,9%	-34.114 -75,5%	-29.299 -75,4%	-32.177 -74,8%	-33.406 -73,5%	-36.441 -72,9%
Rohrertrag	8.224 23,5%	9.787 23,1%	11.056 24,5%	9.559 24,6%	10.840 25,2%	12.044 26,5%	13.546 27,1%
Personalkosten	-6.153 -17,6%	-6.175 -14,6%	-7.179 -15,9%	-7.204 -18,5%	-6.845 -15,9%	-7.215 -15,9%	-7.495 -15,0%
Deckungsbeitrag 1	2.070 5,9%	3.611 8,5%	3.878 8,6%	2.355 6,1%	3.995 9,3%	4.829 10,6%	6.051 12,1%
Sonst. Erträge	127 0,4%	138 0,3%	276 0,6%	360 0,9%	140 0,3%	251 0,6%	240 0,5%
AfA gesamt	-62 -0,2%	-65 -0,2%	-91 -0,2%	-193 -0,5%	-209 -0,5%	-220 -0,5%	-175 -0,3%
Sonstige betriebl. Aufw.	-1.623 -4,6%	-2.027 -4,8%	-2.673 -5,9%	-2.974 -7,7%	-3.220 -7,5%	-3.415 -7,5%	-3.781 -7,6%
Betriebsergebnis	513 1,5%	1.657 3,9%	1.390 3,1%	-452 -1,2%	707 1,6%	1.445 3,2%	2.335 4,7%
Neutrales Ergebnis	35 0,1%	226 0,5%	587 1,3%	-79 -0,2%	278 0,6%	-78 -0,2%	0 0,0%
Finanzergebnis	-18 -0,1%	-57 -0,1%	-208 -0,5%	-518 -1,3%	-375 -0,9%	-272 -0,6%	-454 -0,9%
Erg. der gew. Gesch.tätigkeit	530 1,5%	1.825 4,3%	1.769 3,9%	-1.049 -2,7%	610 1,4%	1.095 2,4%	1.881 3,8%
Einkommens-/Ertragssteuern	-202 -0,6%	-553 -1,3%	-620 -1,4%	-22 -0,1%	-35 -0,1%	-202 -0,4%	-560 -1,1%
Sonstige Steuern (Kfz)	-10 0,0%	-13 0,0%	-18 0,0%	-34 -0,1%	-54 -0,1%	-20 0,0%	-17 0,0%
Jahresüberschuss	318 0,9%	1.259 3,0%	1.131 2,5%	-1.105 -2,8%	521 1,2%	873 1,9%	1.304 2,6%

Bilanz-Entwicklung

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Aktiva							
Anlagevermögen	714 4,2%	884 4,9%	724 3,1%	908 3,6%	887 3,6%	700 3,0%	449 2,1%
Immat. Vermögensgegenst.	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Sachanlagevermögen	286 1,7%	455 2,5%	650 2,8%	833 3,3%	811 3,2%	622 2,7%	417 2,0%
Finanzanlagen	428 2,5%	429 2,4%	74 0,3%	75 0,3%	76 0,3%	78 0,3%	77 0,4%
Umlaufvermögen	16.129 95,2%	17.163 94,8%	22.478 96,8%	24.146 96,1%	23.961 96,0%	22.123 96,4%	20.589 97,3%
Vorräte	11.778 69,5%	11.112 61,4%	14.050 60,5%	17.666 70,3%	17.470 70,0%	16.152 70,4%	14.974 70,8%
Forderungen und sonst.Verm.	4.010 23,7%	5.297 29,3%	7.927 34,1%	6.015 23,9%	6.443 25,8%	5.946 25,9%	5.599 26,5%
Barmittel	342 2,0%	754 4,2%	501 2,2%	465 1,9%	48 0,2%	25 0,1%	16 0,1%
gebundene Barmittel	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%	0 0,0%
Aktive RAP	104 0,6%	52 0,3%	28 0,1%	70 0,3%	107 0,4%	119 0,5%	115 0,5%
Bilanzsumme	16.947 100,0%	18.099 100,0%	23.230 100,0%	25.123 100,0%	24.954 100,0%	22.942 100,0%	21.154 100,0%
Passiva							
Eigenkapital	4.169 24,6%	5.580 30,8%	6.711 28,9%	5.606 22,3%	6.127 24,6%	7.000 30,5%	8.305 39,3%
Rückstellungen	570 3,4%	649 3,6%	655 2,8%	878 3,5%	917 3,7%	1.054 4,6%	869 4,1%
Verbindlichkeiten	12.194 72,0%	11.855 65,5%	15.858 68,3%	18.622 74,1%	17.901 71,7%	14.883 64,9%	11.976 56,6%
Verb. geg. Kreditinstituten	4.407 26,0%	4.778 26,4%	6.790 29,2%	7.374 29,4%	7.170 28,7%	8.227 35,9%	5.368 25,4%
Verb. aus Darl. v. Nichtbanken	389 2,3%	1.419 7,8%	1.255 5,4%	814 3,2%	876 3,5%	583 2,5%	0 0,0%
Verb. aus L&L	5.288 31,2%	4.257 23,5%	5.472 23,6%	8.153 32,5%	8.089 32,4%	4.722 20,6%	4.742 22,4%
Verb. aus erh. Anzahlungen	496 2,9%	377 2,1%	625 2,7%	268 1,1%	0 0,0%	708 3,1%	368 1,7%
sonstige Verbindl.	1.614 9,5%	1.023 5,7%	1.717 0,0%	2.014 8,0%	1.767 7,1%	643 2,8%	1.498 7,1%
Passive RAP	14 0,1%	16 0,1%	6 0,0%	18 0,1%	9 0,0%	4 0,0%	4 0,0%
Bilanzsumme	16.947 100,0%	18.099 100,0%	23.230 100,0%	25.123 100,0%	24.954 100,0%	22.941 100,0%	21.154 100,0%

Abb. 5: GuV- und Bilanzentwicklung 2005 - 2011

Kennzahlen Multiple Diskriminanzanalyse vereinfachte Methode

Kennzahl	Formel	Gewichtungsfaktor	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1	Cashflow p.a. / Verbindlichkeiten	x 1,5	0,07	0,21	0,12	-0,06	0,05	0,14	0,26
2	BS / Verbindlichkeiten	x 0,08	0,11	0,12	0,12	0,11	0,11	0,12	0,14
3	EGT p.a. / Bilanzsumme	x 10	0,31	1,01	0,76	-0,42	0,24	0,48	0,89
4	EGT p.a. / Betriebsleistung p.a.	x 5	0,08	0,21	0,19	-0,13	0,07	0,12	0,19
5	Vorräte / Betriebsleistung	x 0,3	0,10	0,08	0,09	0,14	0,12	0,11	0,09
6	Betriebsleistung p.a. / Bilanzsumme	x 0,1	0,21	0,24	0,20	0,16	0,17	0,20	0,24
Insolvenzfrühwarn-Indikator			0,88	1,87	1,48	-0,21	0,77	1,17	1,80

Interpretationstabelle

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
>3	extrem gut						
> 2,2	sehr gut						
> 1,5	gut	1,87					1,80
> 1	mittelgut		1,48			1,17	
> 0,3	schlecht	0,88			0,77		
<= 0,3	leicht insolvenzgefährdet						
<= 0	insolvenzgefährdet			-0,21			
< -1	stark insolvenzgefährdet						

Abb. 6: Einschätzung des Unternehmens mittels vereinfachtem diskriminanzfunktionsbasierten Ratings

RECHTSPRECHUNG

Große, insbesondere negative Ausschläge, die zudem innerhalb kurzer Zeiträume auftreten, führen zwangsläufig unter Basel II und den Mindestanforderungen an das Kreditgeschäft bzw. den Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute im Regelfall zu prozessual bedingten Handlungsweisen der meisten kreditgebenden Banken.

Ab Erreichen einer bestimmten schlechteren Ratingnote werden in Kreditinstituten andere Bearbeitungsbereiche zuständig. Sanierungsabteilungen und/oder Intensivbereiche übernehmen die Bearbeitung des Kreditengagements mit der Folge, dass die Unternehmen häufig nur noch unter dem Risikogesichtspunkt, insbesondere unter dem Risikoabbauge-sichtspunkt, bewertet werden. Kreditlinien werden auf das notwendigste Maß gekürzt. Bei wieder anziehenden Märkten fehlt dann die Liquidität, um die notwendigen Betriebsmittel zu kaufen. In dieser Zwangslage gefangen, verliert das Unternehmen ein zweites Mal und kann der positiven Marktentwicklung nicht folgen.

In diesem Fall konnte das hier skizzierte Unternehmen seine Kreditgeber nur aufgrund der soliden Eigenkapitalbasis davon überzeugen, die vorab verhandelten Linien weiter zur Verfügung zu stellen. Allerdings wurden die Kreditkonditionen zu Lasten des Unternehmens angepasst. Entschuldigerweise muss dazu ausgeführt werden, dass auch das Unternehmen sich bisher nicht zu intensiv mit der Auswirkung des Konjunkturverlaufs auf die Nachfrage nach ihren Produkten und damit der möglichen Vorausschaubarkeit beschäftigt hat. Aktuell befindet sich das Unternehmen wieder, konjunkturbedingt, auf hohem Niveau. Zur Bonität werden heute keine Fragen mehr gestellt.

4. Fazit

Die Einstufung der Bonität von Unternehmungen in Ratingklassen ist notwendig und richtig. Entsprechende Vorschriften und Gesetze schreiben ohnehin eine Risikobewertung vor. Diese sollen letztlich vor ungewollten Ausfällen schützen. Gleichwohl hat das einfache Beispiel gezeigt,

dass nicht immer mit Standardansätzen eine adäquate Abbildung des jeweiligen Standes des Unternehmens erfolgt. Handelt es sich um gleichförmig wiederkehrendes Geschäft, können rein rückwärtsbezogene Analysemethoden durchaus Aussagekraft haben. Handelt es sich aber um Leistungsprozesse, die eng einem Kurvenverlauf unterliegen, sollten in jedem Fall diese Erfahrungswerte in die Betrachtung mit einbezogen werden. Problematisch sind allerdings die derzeit zu beobachtenden unsteten und zunehmend volatilen Konjunkturverläufe, die die Übertragung der in der Vergangenheit beobachteten Schwankungen auf die Zukunft nur bedingt zulassen.

Angesichts dieser Beurteilungsprobleme sollten Unternehmer verstärkt darauf achten, dass sie mit einem hohen Grad an Information dem jeweiligen Ratingverantwortlichen gegenüber treten, um nicht am Ende des Tages aus rein statistischem Material festgesetzt durch mechanisch funktionierende Ratingtools in falsche und im Zweifel schlechtere Ratingklassen eingestuft zu werden. Letzteres geht zwangsläufig häufig auch mit einer Verschlechterung der Refinanzierungsmöglichkeit, d. h. höheren Zinsen, einher. Umgekehrt ist auch dem Analysten anzuraten, einen engen Kontakt zum Unternehmen zu suchen, um die Veränderungen auch aus den Konjunkturverläufen besser einordnen zu können.

Wichtig ist für Unternehmen ohnehin die Kenntnis der eigenen Konjunkturabhängigkeit. Diese sollte jedoch auch für die Finanzierung genutzt werden, sodass einerseits die Kreditverhandlungen zum richtigen Zeitpunkt erfolgen und andererseits die Laufzeiten von Kreditlinien über die Konjunkturdellen reichen. Sollte dies nicht zu erreichen sein, so muss zumindest eine laufzeitadäquate Finanzierung der Vermögensgegenstände erfolgen, um kein unnötiges Prolongationsrisiko aufzubauen. Für Unternehmen ist somit der Ausbau des Controllings und des Risikomanagements der empfehlenswerteste Weg, die Unternehmenssituation richtig einzuschätzen und sich im Wettbewerb auch um Kapital richtig zu positionieren.

BERUF

RECHTSPRECHUNG

Prüfungspflicht eines Steuerberaters zu verdeckten Gewinnausschüttungen bei beschränktem Dauermandat

BGB § 675 Abs. 1; KStG § 8 Abs. 3 Satz 2

1. Erarbeitet ein Steuerberater mehrmals hintereinander für eine GmbH den steuerlichen Jahresabschluss oder die Erklärungen zu Körperschaftsteuern und Gewerbesteuern, so muss er auch in einem hierauf beschränkten Dauermandat die innerhalb seines Gegenstands liegenden Gestaltungsfragen, aus denen sich verdeckte Gewinnaus-

schüttungen ergeben können, mit der Auftraggeberin erörtern und auf das Risiko und seine Größe hinweisen.

2. Inwieweit ein Steuerberater Hinweise auf gestaltungsabhängige Steuerrisiken haftungsvermeidend an Angestellte seiner Auftraggeberin erteilen kann oder ob er sie der Geschäftsleitung unmittelbar vortragen muss, hängt sowohl von der betrieblichen als auch von der persönlichen Stellung der angesprochenen Angestellten (hier: Ehefrau eines Familiengesellschafters) ab.

BGH, Urt. v. 23. 2. 2012, IX ZR 92/08; Volltext unter BeckRS 2012, 07050

RECHTSPRECHUNG

Sachverhalt:

Die Klägerin (Kl.), eine GmbH, verlangte von den Beklagten (Bekl.) als Nachfolger des verstorbenen Steuerberaters F Schadenersatz aus Steuerberaterhaftung; die Beklagte zu 2 (Bekl. zu 2) war dessen Erbin und die Beklagte zu 1 (Bekl. zu 1) übernahm nach dem Tod des F die Steuerberatung der Kl. Die Kl. machte Steuerbelastungen aufgrund von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) geltend. Die vGA waren darauf zurückzuführen, dass die Kl. an ihre Gesellschafter-Geschäftsführer überhöhte Vergütungen gezahlt hatte und hierüber – so die Kl. – nicht aufgeklärt worden sei. Die Bekl. stellten ein Beratungsverhältnis in Abrede, weil nur ein beschränktes Mandat vorgelegen habe und zudem durch die Bekl. zu 1 ein Risikohinweis gegenüber der Buchhalterin der Kl., die zugleich die Ehefrau eines der Gesellschafter war, erteilt worden sei. Die Klage hatte in den Tatsacheninstanzen keinen Erfolg; mit der Revision verfolgte die Kl. ihren Antrag auf gesamtschuldnerische Verurteilung der Bekl. zum Schadenersatz weiter.

Entscheidung des BGH:

Der Senat hob das Urteil des Berufungsgerichtes auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück.

Er begründete dies u. a. damit, dass der verstorbene Steuerberater F jedenfalls damit beauftragt gewesen sei, für die Kl. die Körperschaftsteuererklärung zu erstellen. Hierin enthalten sei die Prüfung, ob die von der Finanzverwaltung später beanstandeten Bezüge der angestellten Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG zu werten waren. Denn nur bei Verneinung einer vGA konnten die Angestelltenbezüge der Gesellschafter vollen Umfangs als gewinnmindernde Betriebsausgaben angesetzt werden. Eine entsprechende Prüfungs- und Aufklärungspflicht bestehe selbst dann, wenn nicht ein alle Steuerarten umfassendes Dauermandat, sondern nur – aufgrund der fortlaufenden Erstellung der Jahresabschlüsse und betrieblichen Steuererklärungen – ein inhaltlich beschränktes Dauermandat vorgelegen habe. Dies gelte ebenso für die Bekl. zu 1 im Rahmen der von ihr angefertigten steuerlichen Jahresabschlüsse, da die vGA Einfluss auf die zu bilanzierenden Gewinne hatten. Trotz der Pflichtverletzung der Bekl. sei die Sache allerdings nicht spruchreif, da notwendige Feststellungen zu den vGA fehlten.

Offen und von den Tatsacheninstanzen nicht festgestellt sei zudem, ob die Bekl. zu 1 die Kl. über die Art, die Größe und die mögliche Höhe des Steuerrisikos aufgeklärt habe, was diese behauptet. Der Hinweis auf ein solches Steuerrisiko habe zudem nicht zwingend gegenüber dem Geschäftsführer der Kl. erfolgen müssen, nachdem die angesprochene Buchhalterin den Hinweis auf das Risiko und die unsichere Beurteilung durch das FA als gegenstandslos abtat, weil die Angelegenheit der Gesellschafterbezüge bereits von dem verstorbenen Steuerberater F geprüft und für unschädlich erachtet worden sei. Denn im Streitfall lagen besondere Umstände vor, weil die Buchhalterin mit einem der beiden Familiengesellschafter verheiratet war und auch die Vertragsverhandlungen bei Beauftragung der Bekl. zu 1 selbständig geführt hatte. Sie habe danach eine ungewöhnliche Vertrauensstellung besessen und konnte der Bekl. zu 1 als rangangemessene Repräsentantin der Kl. zur Entgegennahme der gebotenen Hinweise erscheinen, deren Unterrichtung es erübrigte, sich direkt an die Geschäftsleitung zu wenden. Die auch hierzu notwendige tatrichterliche Würdigung sei noch nicht erfolgt.

Anmerkung:

Der Senat hat zwar zwischen einem unbeschränkten und einem inhaltlich beschränkten (Dauer-)Mandat unterschieden. Letztendlich kam es hierauf aber nicht an, da die Kl. keinen Schaden durch eine Ursache außerhalb des beschränkten Mandates erlitten hat (vgl. *Zugehör*, DStR 2010, 2595). Insoweit richtig stellte der Senat dann auf § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG ab, wonach das der Steuer zugrunde zu legende Einkommen nicht durch vGA gemindert werden darf. Das Einkommen muss also sowohl bei der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses als auch bei der Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen richtig ermittelt werden. Andernfalls sind Jahresabschluss und Steuererklärungen falsch und beinhalten für sich eine Pflichtverletzung. Eine fehlerfreie Beratung setzt daher die Ermittlung des richtigen Einkommens nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG voraus, und zwar nach Berücksichtigung von vGA, sodass zwingend das Vorliegen von vGA zu prüfen und hierüber aufzuklären ist.

Der notwendige Hinweis über das Vorliegen von vGA hat grundsätzlich gegenüber den gesetzlichen Vertretern, hier den Geschäftsführern der Kl. zu erfolgen. Anders ist dies nur, wenn ein Empfangsbote dazwischen geschaltet wurde. Wer – neben einer ausdrücklichen Bestellung – Empfangsbote ist, richtet sich danach, wer nach der Verkehrsanschauung als bestellt anzusehen ist. Zu nennen sind etwa der Ehegatte, auch wenn er außerhalb der Wohnung angetroffen wird, die kaufmännische Angestellte in einem Betrieb, der Buchhalter für Erklärungen gegenüber dem Betriebsleiter und der Maurerpolier bei einem Lieferschein für Baumaterial (vgl. *Palandt/Ellenberger*, BGB, 71. Aufl. 2012, § 130 Rn. 9, m. w. N.). Insofern standen dem Senat zu Recht mehrere Argumente zur Verfügung, nämlich die betriebliche und persönliche Stellung der von der Bekl. zu 1 angesprochenen Angestellten.

Rafael Meixner, Rechtsanwalt bei der HDI-Gerling, Köln, und Dr. Uwe Schröder, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dresden

Hinweise auf ausgeschiedene Arbeitnehmer auf der Internetseite des Arbeitgebers

BGB § 1004, § 823 Abs. 1 und 2; KunstUrhG §§ 22, 23

1. Die Nutzung des Bildes, des Namens und des Profils eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers setzt dessen Einverständnis voraus.
2. Eine während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses erteilte Zustimmung kann widerrufen werden.
3. Eine unbefugte Nutzung persönlicher Daten und Fotos verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. (*Leits. n. aml.*)

Hessisches LAG, Urt. v. 24. 1. 2012, 19 SaGa 1480/11, rkr.; Volltext unter BeckRS 2012, 67214

Sachverhalt:

Die Parteien streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um eine Kundmachung im Internet. Die Verfügungsklägerin (Kl.) war in der Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät der Verfügungsbeklagten 1-3 (Bekl.) vom 1. 5. bis 31. 7. 2011 als Rechtsanwältin beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete durch Arbeitgeberkündigung während der Probezeit. Während der Dauer des

RECHTSPRECHUNG

Arbeitsverhältnisses wurde die Kl. auf der Homepage der Gesellschaft in der Rubrik „Unsere Kanzlei, Unterabschnitt Rechtsanwälte“ angeführt. Auf der Internetseite der Kanzlei wurde zudem im Newsblog eine Webseite mit der URL <http://www.XXX> aufgenommen, die neben dem Hinweis, dass die Kl. das Anwaltsteam im Handels- und Gesellschaftsrecht unterstütze, Angaben zum Profil und ein Foto enthielt. Die Kl. hatte den Veröffentlichungen zugestimmt und die Ausführungen teilweise selbst erstellt. Nach ihrem Ausscheiden bat sie um Löschung der ihre Person betreffenden Veröffentlichungen. Die Kl. leitet zwischenzeitlich die Rechtsabteilung eines Unternehmens und ist als Attorney at Law zugelassen. Die Bekl. löschten die Angaben auf der Kanzleiseite, lehnten es aber ab, die o. a. Seite im Rahmen des Newsblog zu entfernen.

Die Kl. hielt an ihrem Verlangen fest und verwies darauf, dass ihr Einverständnis zur Veröffentlichung unter der Bedingung der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gestanden habe. Die Werbung erwecke den irreführenden Eindruck, sie arbeite weiterhin für die Bekl. Die Kundmachung verletze sie in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Bekl. vertraten die Auffassung, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei kein ausreichender Widerrufsgrund. Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main gab dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt (Urt. v. 5. 10. 2011, 13 Ga 160/11). Es bejahte einen Anspruch auf Entfernung des Fotos nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. §§ 22, 23 KunstUrhG. Nach dem Widerruf der Einwilligung zur Nutzung dürfe mit dem Bild der Kl. nicht mehr geworben werden. Ein Anspruch auf Löschung des Textes und der gesamten Webseite <http://www.XXX> ergebe sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 823 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG sowie dem Rücksichtnahmegebot aus § 241 Abs. 2 BGB. Im Hinblick darauf, dass die Homepage weiterhin einsehbar sei, könne der Eindruck entstehen, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehe, hierdurch könne der Kl. ein Nachteil erwachsen.

Die Bekl. hielten daran fest, dass kein Widerrufsgrund vorliege. Zudem handele es sich nicht um eine werbende Seite der Kanzlei, sondern um einen Newsbeitrag. Es sei unzumutbar, nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters jeden Hinweis auf diesen aus einem Newsblog entfernen zu müssen. Eine Irreführung liege nicht vor, da nur Tatsachen kundgemacht würden. Auf der Homepage der Kanzlei sei die Kl. nicht mehr im Anwaltsteam aufgeführt, so dass jeder Nutzer das Ausscheiden zur Kenntnis nehmen könne. Berufliche Nachteile seien nicht erkennbar.

Entscheidung des Hessischen LAG:

Das LAG schließt sich der Auffassung des Arbeitsgerichts an. Es sei überwiegend wahrscheinlich, dass der Anspruch auch im Hauptsacheverfahren als bestehend angesehen werde. Die Kundmachung im Newsblog sei keine bloße Eintrittsmitteilung. Die Veröffentlichung sei durch das Profil der Kl. geprägt und habe werbenden Charakter, da auf die langjährige Berufserfahrung, von der die Mandanten profitieren würden, verwiesen werde. Der Zusammenhang von Text und Bild ergebe eine Werbung mit der individuellen Persönlichkeit der Kl. Diese habe ein persönliches und berufliches Interesse an der Beendigung der Kundmachung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sei verletzt. Der Eingriff sei erheblich, weil die Veröffentlichung allen Internetnutzern zeitlich unbegrenzt zugänglich sei. Der Kl. könnten berufliche Nachteile entstehen, denn es könne der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Die Angabe des

Veröffentlichungsdatums ändere hieran nichts. Zum einen sei dieses eher unauffällig, zudem gehe der Nutzer von der regelmäßigen Aktualisierung einer professionell geführten Homepage aus. Dies gelte umso mehr für einen Newsblog, der gerade Neuigkeiten transportieren solle. Es sei nicht anzunehmen, dass ein Nutzer einen Abgleich mit der Kanzleihomepage vornehme. Ein beruflicher Nachteil könne auch deshalb entstehen, weil potenzielle Mandanten der in eigener Kanzlei tätigen Kl. auf die Homepage der Konkurrenz verwiesen würden.

Ein erheblicher Aufwand der Bekl. sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Der Einwand, es sei unzumutbar, bei einem Austritt eines Mitarbeiters stets alle Hinweise auf seinen Beitritt aus den Newsbeiträgen der Kanzlei zu beseitigen, greife nicht durch. Er berücksichtige nicht, dass es sich vorliegend nicht um eine bloße Eintrittsmeldung handele, sondern um eine solche mit werbendem Charakter, die allen Internetnutzern zeitlich unbegrenzt zugänglich sei. Die Interessenabwägung falle eindeutig zugunsten der Kl. aus. Es sei evident, dass die Einwilligung zur Veröffentlichung nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gelten sollte. Ein wirksamer Widerruf sei möglich gewesen. Der Verfügungsanspruch bestehe offensichtlich, ein ausreichender Verfügungsgrund liege darin, dass die Bekl. anhaltend das Bild, den Namen und das Profil der Kl. zu Werbezwecken nützten. Das Persönlichkeitsrecht der Kl. werde damit fortlaufend verletzt. Zudem bestünde die Gefahr beruflicher Nachteile.

Anmerkung:

Dem Urteil des LAG ist zuzustimmen. Zwar handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die den Umständen des konkreten Falles Rechnung trägt. Ungeachtet dessen kann sie dazu dienen, Berufsangehörige für die Problematik zu sensibilisieren. Bei Bedarf sollten geeignete Absprachen mit den Mitarbeitern getroffen werden.

Für das Gericht war insbesondere entscheidend, dass die fragliche Veröffentlichung nicht als bloße Eintrittsmitteilung zu qualifizieren war, sondern durch den Zusammenhang zwischen Text und Bild eine Werbung mit der individuellen Persönlichkeit der Kl. darstellte. Zur Abgrenzung sei hier auf die Entscheidung des LAG Köln (Beschl. v. 10. 7. 2009, 7 Ta 126/09, BeckRS 2009, 69589) verwiesen, das festgestellt hat, dass das Einverständnis zur Verwendung eines Fotos, welches reinen Illustrationszwecken dient (telefonierende Angestellte ohne Bezugnahme auf die individuelle Person), nicht ohne Weiteres automatisch im Zeitpunkt der Beendigung erlischt.

Der zweite wichtige Aspekt war, dass die beanstandete Veröffentlichung in einem Medium erfolgte, das speziell Neuigkeiten kundtun sollte und das Erscheinungsdatum zumindest nicht im Vordergrund stand. Vielleicht hätte das Gericht anders entschieden, wenn die fragliche Mitteilung nicht in einem Newsblog, sondern z. B. in der Onlineversion der Kanzleizeitung („Ausgabe Mai 2011“) erschienen wäre.

Weiterhin war für das Gericht maßgeblich, dass der (auch) in eigener Kanzlei tätigen Kl. berufliche Nachteile drohen, wenn aufgrund der Veröffentlichung der Eindruck gewonnen werden kann, sie sei weiterhin für ihren ehemaligen Arbeitgeber tätig.

Rechtsanwältin Sonja Rechner, Geschäftsführerin der Steuerberaterkammer Südbaden, Freiburg